



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. März 2001 (21.03)
(OR. fr)**

7191/01

LIMITE

PUBLIC 2

TRANSPARENZ

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
FEBRUAR 2001

Dieser Aufstellung sind folgende Texte beigelegt:

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im Februar 2001 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung wird auch auf etwaige Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und Erklärungen zur Stimmabgabe hingewiesen.

Es sei darauf hingewiesen, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sowie die in den Anlagen I und II enthaltenen Angaben sind der Öffentlichkeit über die Eudor-Internet-Site (<http://www.eudor.com/>; siehe "Transparenz der Gesetzgebungs-tätigkeiten des Rates") zugänglich;

- in **Anlage III** eine Aufstellung der anderen vom Rat im Februar 2001 angenommenen Rechtsakte ¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

¹ mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

FEBRUAR 2001

ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2329. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. Februar 2001 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/68/EWG des Rates in Bezug auf Scrapie	PE-CONS 3606/01		Qualifizierte Mehrheit
2330. Tagung des Rates (Bildung und Jugend) vom 12. Februar 2001 Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom)	PE-CONS 3604/01		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)	PE-CONS 3658/00 + REV 2 (de) + COR 1 (fr,de,it,nl,en,el,es,pt,fi,sv) + COR 2 (fi) + COR 3 (da) + COR 4 (fi) + REV 3 (it)	7/08, 8/01	Qualifizierte Mehrheit

FEBRURAR 2001

ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (15.02.2001)	Bezugsdokumente 6102/01 PE-CONS 3613/01		Qualifizierte Mehrheit
2332. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 26. Februar 2001 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes	PE-CONS 3663/1/00 REV 1 + REV 1 COR 1 (fi) + REV 2 (pt)	17/01, 18/01, 19/01	Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln	PE-CONS 3605/01 + COR 1 (fi) + COR 2 (nl) + COR 3 (pt)	20/01, 21/01, 22/01	Gegen NL Qualifizierte Mehrheit

ERKLÄRUNG 7/01**ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN DELEGATION ZU ÄNDERUNGSANTRAG 13**

"Die deutsche Bundesregierung geht davon aus, dass die auf der Grundlage des nun gefundenen Kompromisses zu Art. 3 Abs. 3 Buchstabe b (Änderungsanträge 13, 38, 46 des Europäischen Parlaments) zu erlassenden Leitlinien der Kommission tatsächlich für die in der Verordnung genannten kleinen Unternehmen und Organisationen Erleichterungen schaffen werden. Insbesondere geht Deutschland davon aus, dass die Ausnahmeregelungen sich nicht nur oder im Wesentlichen auf Mikrounternehmen beschränken werden und die Voraussetzungen für Ausnahmen vom jährlichen Validierungszyklus so geregelt werden, dass kleine Organisationen und Unternehmen mit geringen Umweltauswirkungen im Regelfall von den Ausnahmevorschriften erfasst werden."

ERKLÄRUNG 8/01**ERKLÄRUNG DER ÖSTERREICHISCHEN DELEGATION**

"Österreich erklärt zu Protokoll, dass es nur jene, nach dem Verfahren gemäß Artikel 14 beschlossene Leitlinien anwenden wird, für die ein Regelungsauftrag besteht und die sich ausschließlich im Rahmen des Regelungsauftrages bewegen. Insbesondere wird Österreich solche Leitlinien nur anwenden, wenn diese insbesondere auch den Artikeln der Verordnung beziehungsweise dem Anhang 5 der Verordnung nicht widersprechen und wenn diese insbesondere auch die Artikel der Verordnung beziehungsweise den Anhang 5 der Verordnung nicht einschränken.

Darüber hinaus werden solche Leitlinien von Österreich nur dann angewendet werden, wenn Auslegungen und Vorgaben in solchen Leitlinien im Einklang mit allen Vorgaben der Verordnung, insbesondere auch mit den Vorgaben in den Artikeln der Verordnung und dem Anhang 5 der Verordnung stehen."

ERKLÄRUNG 9/01

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Artikel 32

"Die Kommission nimmt die Einigung der beiden Teile der Rechtssetzungsinstanz in Bezug auf Erwägungsgrund 13 und Artikel 32, die auf den Abänderungen 1 und 28 beruhen, zur Kenntnis, insbesondere was den Zeitpunkt betrifft, bis zu dem ein Vorschlag zur Umsetzung des Protokolls von Cartagena vorgelegt werden soll, und den Inhalt eines solchen Vorschlags.

Unter Hinweis auf ihr Initiativrecht erklärt die Kommission, dass sie es nicht akzeptieren kann, bezüglich des Zeitpunkts oder des Inhalts eines künftigen Vorschlags an die Vorschriften des genannten Artikels gebunden zu sein.

Die Kommission bestätigt jedoch, dass sie bereit ist, einen Vorschlag im Hinblick auf die vollständige Umsetzung des Protokolls von Cartagena nach einer umfassenden Prüfung sämtlicher möglicher Auswirkungen vorzulegen."

ERKLÄRUNG 10/01

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Abänderung 35

"Damit die Mitgliedstaaten die Verpflichtung leichter einhalten können, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung von Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung in allen Phasen des Inverkehrbringens von GVO, die nach Teil C der überprüften Richtlinie genehmigt sind, zu ergreifen, bestätigt die Kommission ihre Absicht, im Laufe des Jahres 2001 hierzu geeignete Vorschläge vorzulegen.

Außerdem bestätigt die Kommission unter Verweis auf die Ergebnisse des Treffens mit den Sachverständigen der Mitgliedstaaten vom 29. November 2000 ihre Absicht, Vorschläge vorzulegen, die darauf abzielen, eine angemessene Rückverfolgbarkeit von aus GVO gewonnenen Produkten zu gewährleisten, und die Kennzeichnungsregelung in Übereinstimmung mit dem Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit zu ergänzen."

ERKLÄRUNG 11/01

ERKLÄRUNG DER ITALIENISCHEN DELEGATION

"Die italienische Delegation nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen des Vermittlungsverfahrens in der Frage der Überarbeitung der Richtlinie 90/220 Einvernehmen erzielt wurde, und hebt hervor, dass die inhaltlichen Gründe, aus denen sie sich auf der Tagung des Rates (Umwelt) vom 24. Juni 1999 bei der mit qualifizierter Mehrheit zustande gekommenen politischen Einigung der Stimme enthalten hatte, weiterhin fortbestehen, und zwar vor allem deshalb, weil kein umfassender Entwurf einer Regelung vorgelegt wurde, mit der die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von GVO und GVO-Derivaten gewährleistet wäre."

ERKLÄRUNG 12/01

ERKLÄRUNG DER DÄNISCHEN, DER GRIECHISCHEN, DER FRANZÖSISCHEN, DER ITALIENISCHEN, DER ÖSTERREICHISCHEN UND DER LUXEMBURGISCHEN DELEGATION

"Die Delegationen Dänemarks, Griechenlands, Frankreichs, Italiens, Österreichs und Luxemburgs erklären in Anbetracht des Vorbeugungs- und des Vorsorgeprinzips Folgendes:

- Sie unterstreichen erneut, wie wichtig es ist, einerseits einen strikteren, transparenteren und vollständigeren Rahmen für die Risikobewertung und das Risikomanagement (unter Berücksichtigung der Besonderheiten der europäischen Ökosysteme), die Überwachung, die Rückverfolgbarkeit und die Kennzeichnung von GVO einzuführen und andererseits ganz allgemein das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Wirtschaftsteilnehmer wiederzugewinnen.
- Sie stellen fest, dass die geänderten Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG die bestehende Regelung beträchtlich, aber nur in Teilen verbessern, und heben die in Bezug auf Transparenz, Zugang der Öffentlichkeit zur Information, biologische Überwachung des Geländes, schrittweise Einstellung der Verwendung von Antibiotikaresistenzmarkern, Rechtssicherheit und Ratifizierung des Protokolls von Cartagena erzielten wesentlichen Verbesserungen hervor.
- Sie fordern die Kommission auf, ihrer Zusage nachzukommen, demnächst umfassende Vorschläge für Rechtsvorschriften zur Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von GVO, zur Umwelthaftung und zur Ratifizierung des Protokolls von Cartagena vorzulegen.

Infolgedessen

- bekräftigen diese Delegationen ihre Absicht, im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Befugnisse bis zur Annahme effektiver Bestimmungen für eine lückenlose Rückverfolgbarkeit von GVO, die die Gewährleistung einer zuverlässigen Kennzeichnung aller aus GVO gewonnenen Produkte ermöglichen, neue Genehmigungen für den Anbau und die Vermarktung von GVO auszusetzen;
- fordern sie die Kommission auf, bei der Ausarbeitung einer Regelung zur Umwelthaftung rasche Fortschritte zu machen, um den Rechtsrahmen, der für Entwicklungen im Bereich der Biotechnologie ebenso erforderlich ist wie in anderen Umweltbereichen, zu ergänzen."

ERKLÄRUNG 13/01

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich nimmt das hinsichtlich des Erwägungsgrunds 16 erzielte Einvernehmen zur Kenntnis und gibt zu Protokoll, dass seiner Auslegung nach der erste Satz dieses Erwägungsgrundes sich nur auf die Umwelthaftung im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Geltungsbereich dieser Richtlinie bezieht. Das Vereinigte Königreich verweist zu diesem Zweck auf die Erklärung des Vereinigten Königreichs und anderer Delegationen im Protokoll über die Tagung des Rates vom 24./25. Juni 1999."

ERKLÄRUNG 14/01

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, DEUTSCHLANDS, BELGIENS, LUXEMBURGS, FRANKREICHS, IRLANDS UND SPANIENS

"Da im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Richtlinie kohärenten Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung und Überwachung von GVO und GVO-Produkten größte Bedeutung zukommt, ersuchen Österreich, Deutschland, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Irland und Spanien die Kommission,

1. die bereits eingeleiteten Arbeiten an den notwendigen Rechtsinstrumenten für die Schaffung wirksamer Systeme der Rückverfolgbarkeit, für die Bestimmung eines einheitlichen Erkennungsmarkers für GVO und für eine eindeutige, einheitliche und kohärente Kennzeichnung von GVO und von aus GVO hergestellten Erzeugnissen (einschließlich Futtermittel) zügig fortzusetzen und rechtzeitig zu einem Abschluss zu bringen,
2. so bald wie möglich einen Vorschlag für Leitlinien zur Ergänzung des die Pläne zur Überwachung der Auswirkungen von GVO betreffenden Anhangs VII der Richtlinie vorzulegen."

ERKLÄRUNG 15/01

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, ÖSTERREICHS, FRANKREICHS, BELGIENS, DEUTSCHLANDS UND SPANIENS

"Wie im Laufe des Vermittlungsverfahrens dargelegt wurde, gelten die Teile A und D der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG auch für GVO, die unter sektorspezifische Rechtsvorschriften fallen. Teil B gilt ebenfalls für GVO, die unter solche Rechtsvorschriften fallen, sofern sie nicht gemäß Artikel 5 davon ausgenommen sind. Diese Delegationen teilen die vertretene Auffassung und nehmen zur Kenntnis, dass diese Auffassung im Rat und bei der Kommission unbestritten ist."

ERKLÄRUNG 16/01

ERKLÄRUNG IRLANDS

"Die Effizienz der in der neuen Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Frage von entscheidender Bedeutung. Diese Bestimmungen sollen nicht nur zu einer größeren Transparenz beitragen, sondern sind auch wesentlich für die Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in den gesamten Regelungsprozess. Die Regulierung des Bereichs der genetisch veränderten Organismen ist zwangsläufig von großer Komplexität. Um also eine effiziente Beteiligung der Öffentlichkeit an der Behandlung der einzelnen Anmeldungen zu ermöglichen, sollte die Kommission in den entscheidenden Regelungs- und Verfahrensfragen geeignete EU-Leitlinien zur Unterrichtung und Beruhigung der breiten Öffentlichkeit erarbeiten und diese baldmöglichst vorlegen."

ERKLÄRUNG 17/01

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission weist darauf hin, dass die Durchführung von Studien, die Vorlage von Berichten und gegebenenfalls Vorschlägen für Rechtsakte vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Ressourcen erfolgen wird."

ERKLÄRUNG 18/01

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Frage der Anerkennung von außerhalb der Europäischen Union erworbenen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen stellt sich lediglich für eine recht geringe Anzahl von Gemeinschaftsangehörigen. Der Vertrag sieht allerdings nur eine begrenzte Rechtsgrundlage für die Erleichterung der Anerkennung für von Drittstaatsangehörigen erworbenen Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen vor.

Die Frage der Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Befähigungsnachweisen wird bereits im Rahmen der mit der Durchführung der gegenseitigen Anerkennung der Diplome betrauten Ausschüsse der Vertreter der nationalen Behörden behandelt.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat unlängst neue Grundsätze aufgestellt, die in diesem Rahmen von den Mitgliedstaaten anzuwenden sind (siehe Urteil vom 14.9.2000 in der Rechtssache C-238/98 Hocsman).

Die Kommission wird die noch lösungsbedürftigen Probleme ermitteln und in ihren künftigen Vorschlägen gegebenenfalls entsprechende Lösungen unterbreiten."

ERKLÄRUNG 19/01

GEMEINSAME ERKLÄRUNG DES PARLAMENTS, DES RATES UND DER KOMMISSION

"Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission teilen die Auffassung, dass es wichtig ist, über jedermann leicht zugängliche konsolidierte Fassungen der Rechtstexte zu verfügen, die im Bereich der gegenseitigen Anerkennung der beruflichen Qualifikationen anwendbar sind.

Zu diesem Zweck wurden in konkreter Hinsicht erhebliche Kodifizierungsbemühungen durch die Annahme der Richtlinien 93/16/EWG (Freizügigkeit für Ärzte) und 1999/42/EG (dritte allgemeine Regelung) des Europäischen Parlaments und des Rates unternommen. Außerdem hat die Kommission für Benutzer den Leitfaden für die allgemeine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise erstellt.

Die Kommission gedenkt ihre Bemühungen in zwei Stufen fortzusetzen: Zunächst beabsichtigt sie, die sektoralen Richtlinien in einen konsolidierten Rahmen aufzunehmen. Anschließend wird die Kommission die Möglichkeit einer Konsolidierung der die allgemeine Regelung betreffenden Richtlinien prüfen, um die Vereinfachung der Rechtsvorschriften fortzusetzen und den freien Dienstleistungsverkehr im Sinne der Schlussfolgerungen des Lissabonner Gipfels weiter zu erleichtern.

Desweiteren wird die Kommission die Entwicklung der Fachausbildung von Allgemeinmedizinern in den Mitgliedstaaten und den Umfang der Probleme, die sich aus Unterschieden bei der Ausbildungsdauer ergeben können, prüfen. Erforderlichenfalls wird sie zu gegebener Zeit hier Vorschläge für eine spätere Koordinierung unterbreiten.

Die Kommission wird die Ergebnisse ihrer Beratungen spätestens 2003 vorlegen.

Das Europäische Parlament und der Rat nehmen die Absichtsbekundungen der Kommission zur Kenntnis; die Kommission wird das Parlament und den Rat über die erzielten Fortschritte unterrichten."

ERKLÄRUNG 20/01

Zu Artikel 9

"Die niederländische Delegation erklärt, dass nach dem niederländischen Verwaltungsrecht die Ethik-Kommissionen unabhängige Organe sind. Nach Artikel 9 der Richtlinie kann ein Sponsor mit der klinischen Prüfung nicht beginnen, wenn eine Ethik-Kommission eine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Die zuständige Behörde ist nicht berechtigt, diesen Beschluss aufzuheben.

Für das niederländische Verwaltungsgerichtsverfahren impliziert Artikel 9, dass gegen den Beschluss der Ethik-Kommission Einspruch eingelegt werden kann (siehe Dokument 8230/00 Anlage II)."

ERKLÄRUNG 21/01

Zu Artikel 9 Absatz 5

"Die deutsche Delegation geht davon aus, dass sich in Artikel 9 Absatz 5 das Wort "die" nach dem Wort "oder" auf den Begriff "aktive Substanzen" bezieht."

ERKLÄRUNG 22/01

Zur Rechtsgrundlage, Artikel 5 Buchstabe i und Artikel 9 Absatz 6

"Die niederländische Delegation stimmt wegen der falschen Rechtsgrundlage für diese Richtlinie gegen ihre Annahme. Die Bestimmungen der Richtlinie, die sich auf die inhaltlichen, juristischen und ethischen Kriterien für die Genehmigung klinischer Prüfungen beziehen, können sich nicht auf Artikel 95 des Vertrags stützen. Kriterien dieser Art betreffen nicht die Beseitigung von Handelshemmnissen zur Verwirklichung des Binnenmarktes.

Die niederländische Delegation stimmt außerdem gegen die Annahme der Richtlinie, weil Artikel 5 Buchstabe i klinische Prüfungen mit nichteinwilligungsfähigen erwachsenen Patienten insofern unmöglich macht, als gefordert wird, dass diese keinerlei Risiko mit sich bringen dürfen, falls nicht die Bedingung erfüllt werden kann, dass die zu erwartenden Vorteile für den Betroffenen die Risiken überwiegen. Obwohl die Niederlande der Meinung sind, dass Prüfungen, die keine Vorteile für den Betroffenen haben, mit der größtmöglichen Zurückhaltung bewertet werden müssen, sind Umstände denkbar, in denen vergleichende Untersuchungen notwendig sind, wie bei klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln gegen Alzheimer. Die Niederlande sind der Auffassung, dass das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin des Europarates im Gegensatz zur Richtlinie in diesem Punkt die gebotene Nuancierung aufweist.

Darüber hinaus stimmt die niederländische Delegation gegen die Richtlinie, weil Artikel 9 Absatz 6 der Richtlinie klinisch und ethisch verantwortungsvolle künftige Entwicklungen im Bereich der Keimbahngentherapie erschweren könnten.

Zugleich beanstandet die niederländische Delegation in Bezug auf das Verfahren die mangelnde Sorgfalt, mit der der Rat diese Richtlinie nach der Festlegung des Gemeinsamen Standpunktes behandelt hat."

FEBRUAR 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2329. Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. Februar 2001	
Verordnung des Rates zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (GROTIUS-Zivilrecht) Dok. 14072/00 + COR 1 + COR 2	
Verordnung des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der Volksrepublik China Dok. 5566/01	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2450/98 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Stabstahl aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien Dok. 14790/00	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen sowie der Richtlinien 70/524/EWG, 96/25/EG und 1999/29/EG des Rates betreffend die Tierernährung Dok. 13724/00	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit Dok. 14614/00 + COR 1 + COR 2 (es)	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Dok. 13740/00 + COR 1 (nl) + COR 2 (pt) + COR 3	

FEBRUAR 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
• Empfehlung des Rates mit dem Ziel, in Irland die mangelnde Übereinstimmung mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik zu beenden • Beschluss des Rates zur Veröffentlichung der Empfehlung mit dem Ziel, in Irland die mangelnde Übereinstimmung mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik zu beenden Dok. 5875/01 Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Konvergenzprogramm des Vereinigten Königreichs für den Zeitraum 1999 - 200 bis 2005/2006 Dok. 6145/01 Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Konvergenzprogramm Dänemarks für 2000-2005 Dok. 6146/01 Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Italiens für 2002-2004 Dok. 6147/01 Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Frankreichs für 2002-2004 Dok. 6148/01 Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Griechenlands für 2000-2004 Dok. 6149/01 Stellungnahme des Rates zum aktualisierten Stabilitätsprogramm Österreichs für 2000-2004 Dok. 6150/01 Stellungnahme des Rates zur Fortschreibung 2000 des Stabilitätsprogramms Irlands für 2001-2003 Dok. 6151/01	

FEBRUAR 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2330. Tagung des Rates (Bildung und Jugend) vom 12. Februar 2001	
Entschliessung des Rates betreffend die Anwendung der einzelstaatlichen Systeme für die Festsetzung der Buchpreise Dok. 13981/00	
Entschliessung des Rates zur architektonischen Qualität der städtischen und ländlichen Umwelt Dok. 13982/00	
Entschliessung des Rates zu den einzelstaatlichen Beihilfen für die Filmwirtschaft und den audiovisuellen Sektor Dok. 13980/00 + COR 1 (sv) + COR 2 (pt) + COR 3 (fr) + COR 4 (de,da,es,fr) + COR 5 (nl)	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien Dok. 14780/00 + COR 1 (fi)	
2331. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) vom 26. Februar 2001	
Verordnung des Rates zur Schaffung eines Krisenreaktionsmechanismus Dok. 5711/01 + REV 1 (sv)	
Verordnung des Rates über die Durchführung von Projekten zur Förderung der Zusammenarbeit und der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den Industrieländern in Nordamerika, im Fernen Osten und in Australasien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1035/1999 Dok. 6075/01 + COR 1 (en) + COR 2 (fi)	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2000/696/GASP zur Aufrechterhaltung von spezifischen restriktiven Maßnahmen gegen Herrn Milosevic und Personen seines Umfelds und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 98/725/GASP Dok. 6023/01 + COR 1 (fi)	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates über weitere restriktive Maßnahmen gegen die Taliban und zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 96/746/GASP Dok. 5822/01 + COR 1 (en) + COR 2 (de,el,fr,it)	

FEBRUAR 2001

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates über den Abschluss der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien, der Republik Ungarn und Rumänien über gegenseitige präferenzielle Handelszugeständnisse für bestimmte Weine und Spirituosen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/95 Dok. 14887/00 + COR 1 (el) + COR 2 (fr,fi) + COR 3 (de) + COR 4 (it) + COR 5 (en) + COR 6 (da) + COR 7 (es,pt) + COR 8 (sv) EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Europäischen Union im Bereich des Katastrophenschutzes Dok. 14527/00 + REV 1 (fi) Verordnung des Rates über die Hilfe für die Türkei im Rahmen der Heranführungsstrategie und insbesondere über die Errichtung einer Beitrittspartnerschaft Dok. 5116/01 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung eines Abkommens in Form einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über die Regelung des Marktzugangs für Textilwaren und Bekleidung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und über die Genehmigung seiner vorläufigen Anwendung Dok. 5288/01 + COR 1 (pt) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern Dok. 5678/01 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des am 24. November 2000 in Brüssel paraphierten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über den Handel mit Textilwaren Dok. 5285/01 + COR 1 (pt)	

FEBRUAR 2001

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung Dok. 6286/01, 13381/00 + COR 1 (fi) + COR 2 (pt) + COR 3 (fr) + COR 4 (de) + COR 5 (nl) + COR 6 (es) + COR 7 (da) + COR 8 (it) + COR 9 (pt) + COR 10 (fr) + COR 11 (nl) + COR 12 (da) + REV 1 (sv) + REV 1 COR 1 (sv) Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung Dok. 6288/01 + 13382/00 + COR 1 (fi) + COR 2 (it) + COR 3 (fr) Beschluss des Rates zur Verlängerung des Beschlusses 91/482/EWG über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft Dok. 6197/01 Beschluss des Rates über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch über Partnerschaft und Entwicklung Dok. 7617/00 sowie Kooperationsabkommen Dok. 7595/1/99 REV 1 + COR 1 (de) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2820/98 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 31. Dezember 2001 zwecks Ausweitung der Zollbefreiung ohne mengenmäßige Beschränkung auf Waren mit Ursprung in den am wenigsten entwickelten Ländern Dok. 6333/1/01 REV 1	

FEBRUAR 2001	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2332. Tagung des Rates (Landwirtschaft) vom 26. Februar 2001	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass • der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung Dok. 14644/00 • der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände Dok. 14645/00 Beschluss des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Gewährung einer Finanzhilfe im Fischereibereich an Guinea-Bissau Dok. 8263/1/00 REV 1 Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fischereimöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Volksrepublik Angola über die Fischerei vor der Küste Angolas für die Zeit vom 3. Mai 2000 bis zum 2. Mai 2002 Dok. 5136/01 Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 1999 bis zum 2. Dezember 2002 Dok. 9211/00 Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festsetzung der Fischereirechte und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001 Dok. 5144/01 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten Dok. PE-CONS 3603/01 + COR 1 (fi) + REV 1 (pt)	

FEBRUAR 2001

SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) Dok. 5179/01 + COR 1 (fi) Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/57/EG des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden Dok. 5178/01 + COR 1 (fi)	